

15.07.2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für für Familie, Kinder und Jugend

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/1929

2. Lesung

Erstes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Erstes KiBiz-Änderungsgesetz

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1929 wird in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung angenommen.

Datum des Originals: 15.07.2011/Ausgegeben: 18.07.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes- Erstes KiBiz-Änderungsgesetz -

Artikel 1

Das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462) wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zu § 9 werden die Wörter "und Elternmitwirkung" angefügt.
 - b) Der Angabe zu § 23 werden die Wörter "und Elternbeitragsfreiheit" angefügt.
 - c) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:

"§ 26 Verwaltungsverfahren und Durchführungsvorschriften".
2. **§ 1 Absatz 2** wird wie folgt gefasst:

"(2) Das Gesetz gilt für Kinder, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen."
3. In **§ 3 Absatz 2 Satz 2** werden die Wörter "(Tagesmutter oder -vater)" gestrichen.
4. **§ 4** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter "Tagesmutter oder einem Tagesvater" durch das Wort "Tagespflegeperson" ersetzt.

Beschlüsse des Ausschusses

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes- Erstes KiBiz-Änderungsgesetz -

Artikel 1

Das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462) wird wie folgt geändert:

1. Unverändert
2. Unverändert
3. Unverändert
4. Unverändert

bb) Satz 4 wird zu Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Sollen zehn oder mehr Kinder betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort "Jugendamt" wird durch die Wörter "örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt)" ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

d) In Absatz 4 werden die Wörter "Tagesmutter oder des Tagesvaters" durch das Wort "Tagespflegeperson" ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Wörter "Tagesmütter und -väter" durch das Wort "Tagespflegepersonen" ersetzt.

f) In Absatz 6 werden die Wörter "Tagesmutter oder der Tagesvater" durch das Wort "Tagespflegeperson" ersetzt.

5. In § 8 Satz 1 werden die Wörter "nach Möglichkeit" ersatzlos gestrichen.

5. Unverändert

6. § 9 wird wie folgt geändert:

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter "und Elternmitwirkung" angefügt.

a) unverändert

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

b) unverändert

aa) In Satz 1 werden die Wörter "sowie Tagesmütter und -väter" durch die Wörter "und Tages-

pflegepersonen" ersetzt.

- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

"Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch anzubieten."

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Gremien" die Wörter "in der Tageseinrichtung" eingefügt. c) unverändert

- d) In Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt: d) unverändert

"Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern dies verlangt."

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.

- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: e) unverändert

"Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen berücksichtigen. Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über das pädagogische Konzept der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumlich und sächliche Ausstattung, die Hausordnung und die Öffnungszeiten sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen der Zustimmung durch

den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung."

- f) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:

„(6) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November einen Jugendamtselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 voraus, dass sich ein Drittel aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt hat. Im Kindergartenjahr 2011/ 2012 genügt die Wahlbeteiligung von einem Viertel aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk. Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(7) Die Jugendamtselternbeiräte können sich auf Landesebene in der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte zusammenschließen. Die Jugendamtselternbeiräte wählen bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Landeselternbeirates setzt ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 voraus, dass sich Jugendamtselternbeiräte aus einem Drittel aller Jugendamtsbezirke an der Wahl beteiligt haben. Im Kindergartenjahr 2011/2012 genügt die Wahlbeteili-

- f) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:

„(6) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November einen Jugendamtselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15 v. H. aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben. Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(7) Die Jugendamtselternbeiräte können sich auf Landesebene in der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte zusammenschließen. Die Jugendamtselternbeiräte wählen bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Landeselternbeirates setzt voraus, dass sich Jugendamtselternbeiräte aus 15 v. H. aller Jugendamtsbezirke an der Wahl beteiligt haben. Dem Landeselternbeirat ist von der Obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen die Kinderta-

gung von einem Viertel aller Jugendamtselternbeiräte. Dem Landeselternbeirat ist von der Obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

geseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben."

(8) Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeiräte in einer Geschäftsordnung. Der gewählte Landeselternrat erhält für die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Ausgaben bis zu 10.000 EUR jährlich. Die Ausgaben sind dem Landschaftsverband Rheinland jährlich spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres nachzuweisen. Abschlagszahlungen sind zu verrechnen."

(8) unverändert

7. **§ 10** wird wie folgt geändert:

7. Unverändert

a) Nach Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Diese können nur entfallen, wenn sicher gestellt ist, dass diese jährlichen Untersuchungen für jedes Kind anderweitig erfolgen."

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter "in Anwesenheit der Kinder" gestrichen.

8. **§ 12** wird wie folgt geändert:

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

a) unverändert

"(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder dürfen anonymisierte Daten nach diesem Gesetz sowie nach § 47 und §§ 98 ff SGB VIII an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, an die oberste Landesjugendbehörde und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt sowie für Maß-

nahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verarbeitet werden."

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung sind jährliche Erhebungen über die Einrichtung, die Belegung und die Zuordnung des pädagogischen Personals zu Gruppenbereichen in den Tageseinrichtungen durchzuführen.

Erhebungsmerkmale sind

1. die Einrichtung, gegliedert nach Art des Trägers, Status als Familienzentrum und tatsächlicher Öffnungszeit,
2. die Belegung (Zahl der aufgenommenen Kinder) zum 1. März, gegliedert nach Geschlecht, Alter nach Jahren, Übermittagbetreuung, jeweiligem Betreuungsumfang und Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig nicht deutsch sprechen,
3. die pädagogischen Gruppenbereiche, gegliedert nach Anzahl, Finanzierung nach diesem Gesetz, pädagogischem Gruppenbereich mit Zuordnung der Fach- und Ergänzungskraftstunden sowie der Personalkraftstunden im Anerkennungsjahr, Leitungsfreistellungsstunden und zusätzlichen Fachkraftstunden im Bereich der Betreuung von Kindern mit Behinderungen."

- b) unverändert

(4) unverändert

1. unverändert

2. unverändert

„3. die pädagogischen Gruppenbereiche, gegliedert nach Anzahl und mit Zuordnung der Fach- und Ergänzungskraftstunden sowie der Personalkraftstunden im Anerkennungsjahr, Leitungsfreistellungsstunden und zusätzlichen Fachkraftstunden im Bereich der Betreuung von Kindern mit Behinderungen."

9. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

9. Unverändert

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

"2. Hilfe und Unterstützung bei der Vermittlung, Beratung oder Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Absprache mit dem Jugendamt bie-

ten,".

- b) In Nummer 4 wird die Zahl "5" durch die Zahl "6" ersetzt.
- c) In Satz 1 wird der letzte Halbsatz (nach Nummer 4) wie folgt gefasst:

"und als Familienzentrums in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sind sowie ein vom Land anerkanntes Gütesiegel "Familienzentrum NRW" haben."

10. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter "Tagesmütter oder -väter" durch das Wort "Tagespflegepersonen" ersetzt.
- b) Nach dem Wort „verfügen“ werden die Wörter
", der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege entspricht" eingefügt.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Jahreszahlen "2009/2010" durch "2012/2013" ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Soweit erforderlich, können grundsätzlich Gruppenformen und Betreuungszeiten dabei kombiniert werden. Die Jugendhilfeplanung hat sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zu § 19 mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in

10. Unverändert

11. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Soweit erforderlich, können grundsätzlich Gruppenformen und Betreuungszeiten dabei kombiniert werden. Die Jugendhilfeplanung hat sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zu § 19 mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in

der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als zwei Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann die Oberste Landesjugendbehörde nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen."

der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann die Oberste Landesjugendbehörde nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen."

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

- c) unverändert

„(4) Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung nach Absatz 3 ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen. Das Jugendamt ist berechtigt, bereits bewilligte Kindpauschalen zwischen dem 15. März und dem Beginn des Kindergartenjahres im Einvernehmen mit den Trägern im Bedarfsfall auf andere Einrichtungen zu übertragen, wenn dies nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses nach § 21 Abs. 1 führt. Über- und Unterschreitungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen nur zu berücksichtigen, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über 10 v. H. der jeweiligen Fördersumme hinausgehen. Satz 3 gilt nicht für Überschreitungen aufgrund von Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

- d) unverändert

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

- e) unverändert

"Ab dem 1. August 2012 werden für die Betreuung von Schulkindern in Tageseinrichtungen nur Kindpauschalen für 25 oder 35 Stunden wö-

chentliche Betreuungszeit gezahlt."

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Zahl "2.559" durch "2.675,90" ersetzt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
"Für Mietverhältnisse, die nach dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt begründet werden, ist der Zuschuss nach Satz 1 auf der Grundlage von Pauschalen zu leisten."

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

"Abweichend davon kann, wenn nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" am 18. Oktober 2007 neue Plätze für unterdreijährige Kinder geschaffen worden sind, auch bei Einrichtungen, die im Eigentum einer juristischen Person stehen, an der der Träger mehrheitlich beteiligt ist, ein Zuschuss zur Kaltmiete gewährt werden. "

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „sowie für“ werden die Wörter „Waldkindergärten und“ eingefügt.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei eingruppigen Einrichtungen, die am 28. Februar 2007 in Betrieb waren, sowie für Waldkindergärten und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten, kann unter Berücksichtigung des in Absatz 1 zugrunde liegenden Eigenanteils des Trägers ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15.000 EUR geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung unter Berücksichtigung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zugrunde gelegten anerkenungsfähigen Kosten nicht ausrei-

chend finanzieren kann. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, können für eine Einrichtung Pauschalbeträge nach Satz 1 auch nebeneinander geleistet werden. Über die Gewährung des Betrages entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die im Rahmen dieser Vorschrift gezahlten Mittel einschließlich des sich aus Absatz 1 ergebenden Trägeranteils sind zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu verwenden."

bb) In Satz 2 werden die Wörter "örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe" durch das Wort "Jugendamt" ersetzt und die Wörter "und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis dar" gestrichen.

cc) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

"Er weist dem Jugendamt den Einsatz des pädagogischen Personals nach. Die Belege sind 3 Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren."

dd) Satz 5 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die im Rahmen dieser Vorschrift gezahlten Mittel einschließlich des sich aus Absatz 1 ergebenden Trägeranteils sind zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu verwenden. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem Jugendamt die entsprechende Mittelverwendung und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis dar. Dieser umfasst

- a) die Erträge einschließlich des Trägeranteils,
- b) die Zuführung von anderen Einrichtungen,
- c) die Zuführung aus Rücklagen,
- d) die Aufwendungen unterteilt in Personalkosten, Investitionen, Mieten, Sachkosten und sonstige Aufwendungen,
- e) die Zuführung an andere Einrichtungen,
- f) die Zuführung zu Rücklagen
- g) und die Höhe der Rücklagen.

Er weist dem Jugendamt den Einsatz des pädagogischen Personals nach. Die Belege sind 3 Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind 3 Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Das Jugendamt ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt.“

- | | |
|---|--|
| <p>d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter "den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe" durch die Wörter "das Jugendamt" ersetzt.</p> <p>bb) Nach Satz 2 <u>werden folgende Sätze 3 bis 5</u> angefügt:</p> <p><u>"Die Höhe der Rücklage ist dem Jugendamt jährlich anzugeben. Rücklagen sind angemessen zu verzinsen. Das Jugendamt ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise berechtigt."</u></p> <p>e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:</p> <p>"(6) Der Landesrechnungshof prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Landesmittel und deren ordnungsgemäße Verwendung. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, auch örtliche Erhebungen bei dem Jugendamt und den übrigen Leistungsempfängern vorzunehmen."</p> | <p>d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) unverändert</p> <p>bb) Nach Satz 2 <u>wird folgender Satz 3</u> angefügt:</p> <p>„Rücklagen sind angemessen zu verzinsen.“</p> <p>e) unverändert</p> |
| <p>13. § 21 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl "340" durch die Zahl "345" ersetzt.</p> <p>b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:</p> <p><u>"(3) Im Kindergartenjahr 2011/2012 gewährt das Land dem Jugendamt für jedes unterdreijährige Kind einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr (U3-Pauschale). Die Höhe der U3-Pauschalen ergibt sich aus der zweiten Anlage zu diesem Gesetz. Abweichend von § 19 Abs. 5 ist bei der Alterszuordnung für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grund zu legen, welches die Kinder zum Stichtag des § 101 Abs. 2 Nr. 10 SGB VIII erreicht haben. Abs.</u></p> | <p>13. § 21 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:</p> <p>„(3) <u>Das Land gewährt</u> dem Jugendamt für jedes unterdreijährige Kind einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr (U3-Pauschale). Die Höhe der U3-Pauschalen ergibt sich aus der zweiten Anlage zu diesem Gesetz. Abweichend von § 19 Abs. 5 ist bei der Alterszuordnung für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grund zu legen, welches die Kinder zum Stichtag des § 101 Abs. 2 Nr. 10 SGB VIII erreicht haben. Abs. 2 Satz 2 gilt entspre-</p> |

2 Satz 2 gilt entsprechend. Weitere Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet und die Summe der nach diesem Absatz und der zweiten Anlage auf eine Tageseinrichtung entfallenden U3-Pauschalen für zusätzliche Personalkraftstunden eingesetzt werden. Das zusätzliche Personal muss mindestens über eine Qualifikation im Sinne von § 2 Absatz 1 der Vereinbarung nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 verfügen.

chend. Weitere Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet und die Summe der nach diesem Absatz und der zweiten Anlage auf eine Tageseinrichtung entfallenden U3-Pauschalen für zusätzliche Personalkraftstunden eingesetzt werden. Das zusätzliche Personal muss mindestens über eine Qualifikation im Sinne von § 2 Absatz 1 der Vereinbarung nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 verfügen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

c) unverändert

"(4) Für jedes Familienzentrum im Sinne des § 16 Abs. 1 gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 13.000 EUR pro Kindergartenjahr."

- d) Nach Absatz 4 (neu) werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

d) unverändert

"(5) Das Land gewährt Familienzentren in sozialen Brennpunkten einen weiteren Zuschuss in Höhe von 1.000 EUR. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung auf Vorschlag des Jugendamtes und der jährlich durch das Haushaltsgesetz festgelegten Höchstgrenzen an dem Verfahren für das vom Land anerkannte Gütesiegel "Familienzentrum NRW" teilnehmen, erhalten einen zusätzlichen Zuschuss von 13.000 EUR pro Kindergartenjahr. Die Landesregierung legt die Verteilung der in das Verfahren aufzunehmenden Einrichtungen auf die Jugendämter fest. Die Verteilung kann sich nach der Zahl der Kinder im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kinder in der gewählten Altersgruppe in Nordrhein-Westfalen oder nach der sozia-

len Belastung im Jugendamtsbezirk richten. Im Einzelfall kann der Zuschuss ein weiteres Kindergartenjahr gewährt werden. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend."

- | | |
|--|------------------------|
| <p>e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.</p> | <p>e) unverändert</p> |
| <p>f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und die Wörter „unter Berücksichtigung der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Planungsdaten“ werden gestrichen.</p> | <p>f) unverändert</p> |
| <p>g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 2 werden die Wörter "Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe" durch die Wörter "Das Jugendamt" ersetzt. Die Wörter "an Ganztagsplätzen" werden gestrichen.</p> <p>bb) Satz 3 wird aufgehoben.</p> | <p>g) unverändert</p> |
| <p>h) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:</p> <p>"(10) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Ausgleich für den durch die Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr nach § 23 Abs. 3 entstehenden Einnahmeausfall. Näheres wird durch Verordnung geregelt."</p> | <p>h) unverändert</p> |
| <p>14. § 22 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird die Zahl "725" durch die Zahl "736" ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 2, 4 und 5 werden jeweils die Wörter "Tagesmutter oder der Tagesvater" durch das Wort "Tagespflegeperson" ersetzt.</p> <p>c) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter "Tagesmutter oder des Tagesvaters" durch das Wort "Tagespflegeperson" ersetzt.</p> | <p>14. Unverändert</p> |

d) In Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter "oder von einem sonstigen Träger im Sinne des § 4 Abs. 3" gestrichen.

e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) § 19 Abs. 4 Satz 1 und § 21 Abs. 7 gelten entsprechend."

f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Ausgleich für den durch die Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr nach § 23 Abs. 3 entstehenden Einnahmeausfall. Näheres wird durch Verordnung geregelt."

15. § 23 wird wie folgt geändert:

15. Unverändert

a) In der Überschrift werden am Ende die Wörter "und Elternbeitragsfreiheit" angefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei. "

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden nach den Wör-

tern "von Kindertageseinrichtungen"
die Wörter "oder Kindertagespflege"
eingefügt.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz
6.

16. **§ 26** wird wie folgt geändert:

16. Unverändert

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 26 Verwaltungsverfahren und
Durchführungsvorschriften".

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz
1 vorangestellt:

"(1) Soweit dieses Gesetz nichts
anderes bestimmt, gelten die Vor-
schriften des Sozialgesetzbuches -
Verwaltungsverfahren - (SGB X)
entsprechend."

- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz
2.

- aa) In Nummer 2 werden die Wörter
"1. Januar 2010" durch die Wör-
ter "Kindergartenjahr
2012/2013" ersetzt.

- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

"3. das Nähere zum Verwal-
tungsverfahren zur Gewährung
der Landeszuschüsse und zu
den Kriterien für soziale Brenn-
punkte i. S. von § 20 Abs. 3 und
nach § 21 Abs. 4 zu regeln,".

- cc) Nach Nummer 3 wird folgende
Nummer 4 eingefügt:

"4. das Nähere zum Ausgleich
nach § 21 Abs. 10 und § 22
Abs. 4 zu regeln und auf der
Grundlage der Anmeldungen
vom 15.03.2011 unter Berück-
sichtigung der Betreuungszeiten
einen Ausgleichsbetrag festzu-
legen,"

dd) Die bisherige Nummerierung 4 wird Nummer 5.

ee) In Satz 2 wird die Zahl "3" durch "4" ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

17. § 27 wird wie folgt geändert:

17. Unverändert

a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 1.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Betriebskostenverordnung" die Wörter "vom 11. März 1994 (GV. NRW. S. 144), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254)" eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt.

"Die vorhandenen Rücklagen sind angemessen zu verzinsen."

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

18. § 28 wird wie folgt geändert:

18. Unverändert

a) Satz 1 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst.

"(1) Die Landesregierung überprüft in einem weiteren Schritt unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen, der Eltern, der Beschäftigten und ihrer Verbände weitere Punkte, insbesondere die Bedarfsgerechtigkeit der Angebotsstruktur, das Finanzierungssystem, die Auskömmlichkeit der Pauschalen, den Betreu-

ungsschlüssel und die zusätzliche Sprachförderung."

b) Absatz 2 wird wie folgt angefügt:

"(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag über die Auswirkungen des Gesetzes bis zum 1. März 2013."

19. Die Anlage zu § 19 wird wie folgt neu gefasst:

(siehe S. 30 ff. zu § 19 - Gesetzentwurf der Landesregierung)

20. Folgende Anlage zu § 21 wird angefügt. (siehe S. 33)

19. Die Anlage zu § 19 wird wie folgt neu gefasst:

(Änderung im Text zur Anlage zu § 19 in Satz 2 siehe S. 23 der Beschlussempfehlung)

20. Folgende Anlage zu § 21 wird angefügt.

(Änderung der Anlage zu § 21 siehe S. 24 der Beschlussempfehlung)

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV.NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2008 (GV.NRW. S. 644), wird wie folgt geändert:

In § 1a wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - entsprechend."

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV.NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2008 (GV.NRW. S. 644), wird wie folgt geändert:

Unverändert

Artikel 3

- (1) Artikel 1 tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am Tage nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Artikel 3

Unverändert

Anlage zu § 19 (Gesetzentwurf der Landesregierung)

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	20 Kinder	25 Stunden	4.484,60	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkraftstunden (FKS) sowie 12,5 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
b	20 Kinder	35 Stunden	6.009,20	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS sowie 17,5 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	7.706,39	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS, sowie 22,5 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Die Zahl der Kinder im Alter von 2 Jahren soll mindestens 4 aber nicht mehr als 6 betragen.

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	10 Kinder	25 Stunden	9.245,57	2 Fachkräfte, insgesamt 55 FKS sowie 15 sonstige PKS einschließlich Freistellung
b	10 Kinder	35 Stunden	12.405,30	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS sowie 21 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	10 Kinder	45 Stunden	15.910,21	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS sowie 27 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	25 Kinder	25 Stunden	3.309,82	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 27,5 FKS und 27,5 EKS sowie 10 sonstige PKS einschließlich Freistellung
b	25 Kinder	35 Stunden	4.418,37	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 38,5 FKS und 38,5 EKS sowie 14 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	7.081,18	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 49,5 FKS und 49,5 EKS sowie 18 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung grundsätzlich den 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb. In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, wird die Kindpauschale IIc um 1.000 EUR erhöht.

Die sich aus der Anwendung des § 19 Abs. 2 ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 ergebenden Veränderungen sind in den Tabellenwerten zu den Kindpauschalen nicht enthalten.

Anlage zu § 19 (Beschlüsse des Ausschusses)

(Tabellen) unverändert

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung grundsätzlich den 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb. „In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, wird die Kindpauschale II c um 2.000 EUR erhöht.“

Die sich aus der Anwendung des § 19 Abs. 2 ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 ergebenden Veränderungen sind in den Tabellenwerten zu den Kindpauschalen nicht enthalten.

(Gesetzentwurf der Landesregierung)

(Beschlüsse des Ausschusses)

ANLAGE 2

ANLAGE 2

Anlage zu § 21

Anlage zu § 21

Gruppenform I und II: U3-Pauschalen

Gruppenform I und II: U3-Pauschalen

	Wöchentliche Betreuungszeit	U3- Pauschale in EUR
a	25 Stunden	<u>1.000</u>
b	35 Stunden	<u>1.400</u>
c	45 Stunden	<u>1.800</u>

	Wöchentliche Betreuungszeit	U3- Pauschale in EUR
a	25 Stunden	<u>1.400</u>
b	35 Stunden	<u>1.800</u>
c	45 Stunden	<u>2.200</u>

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/1929, wurde vom Plenum am 19. Juni 2011 nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend - federführend –, an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie an den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen.

Mit dem Gesetzentwurf sollen in einem ersten Schritt Korrekturen am Kinderbildungsgesetz (KiBiz), das am 1. August 2008 in Kraft getreten ist, herbeigeführt werden, die bereits zum Kindergartenjahr 2011/2012 umgesetzt werden können und die zur Verbesserung der Rahmenbedingungen dringend erforderlich sind. Dabei stehen folgende Punkte im Vordergrund: Verbesserung des Personalschlüssels bei der Betreuung von U3-Kindern durch eine neue ausschließlich vom Land finanzierten Pauschale, Erweiterung der Mitwirkungsrechte der Eltern, Erhöhung der finanziellen Beteiligung des Landes an der Betreuung von Kindern mit Behinderung, bessere finanzielle Ausstattung der Familienzentren, schrittweise Einführung der Elternbeitragsfreiheit für den Kindergarten sowie die Abschaffung des Verwendungsnachweises.

B Beratung

Um die engen Zeitgrenzen des Gesetzgebungsverfahrens einzuhalten, fasste der federführende Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend in einer zusätzlichen Sitzung am 20. Mai 2011 (Ausschussprotokoll 15/213) den Beschluss zur Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf. Entsprechend der Anlage 9 der Geschäftsordnung des Landtags wurden dazu die kommunalen Spitzenverbände beteiligt und zu der Anhörung am 22. Juni 2011 eingeladen. Die mitberatenden Ausschüsse - der Haushalts- und Finanzausschuss sowie der Ausschuss für Kommunalpolitik - beteiligten sich in Form einer Pflichtsitzung an der Anhörung.

In der Sitzung des federführenden Ausschusses am 9. Juni 2011 wurden organisatorische Details zur Anhörung erläutert.

Grundlage für die gemeinsame Anhörung der drei beteiligten Ausschüsse am 22. Juni 2011 bildete neben dem Gesetzentwurf der Landesregierung ein Fragenkatalog der Fraktionen.

Zu der öffentlichen Anhörung am 22. Juni 2011 lagen von den geladenen Sachverständigen folgende Stellungnahmen vor:

	Stellungnahme
Freie Wohlfahrtspflege NRW, Essen	15/675
Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln	15/679
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	(gemeinsame Stellungnahme)
Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	
Katholisches Büro NRW, Düsseldorf	15/672
Evangelisches Büro NRW, Düsseldorf	15/696
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster	15/659, 15/695
Landschaftsverband Rheinland (LVR), Köln	(gemeinsame Stellungnahmen)
PEV - Progressiver Eltern- und Erziehverband NW, Gelsenkirchen	15/694
ver.di - Landesbezirk NRW, Düsseldorf	15/699
VBE - Verband Bildung und Erziehung NRW, Dortmund	15/674
ZKD - Zentralverband der MitarbeiterInnen in Einrichtungen der kath. Kirche in Deutschland e.V., LV Erzieherinnen NW, Köln	15/597, 15/683
GEW - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft - Landesverband NRW, Essen	15/681
Landeselternrat für Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen e. V., Oberhausen	15/669
Dr. Sybille Stöbe- Blossey, Institut Arbeit und Qualifikation, Duisburg	15/673
Prof. Dr. Rainer Strätz, Sozialpädagogisches Institut NRW (SPI), Köln	15/678
Landesverband Kindertagespflege NRW, Meerbusch	15/680
VPK – Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen e.V., Plettenberg	15/693
DKSB – Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband NRW e.V., Wuppertal	15/670
Dr. Agnes Klein, Stadt Köln Dezernat für Bildung, Jugend und Sport	15/685
Jonny Hoffmann, Jugendamt Hennef	15/682
Johannes Horn, Jugendamt Düsseldorf	15/686
Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte Landesverband Nordrhein-Westfalen, Solingen	15/668
Gerhard Stranz, Dortmund	15/582 (Neudruck)
Peter Höing, DRK Familienzentrum „Prinz Botho“, Stadtlohn	15/677
Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	15/629
Bund der Steuerzahler, Düsseldorf	15/676

Herr Theodor Hesse, Stadt Hamm und Frau Elke Kappen, Stadt Werne beteiligten sich an der Anhörung mit einem mündlichen Beitrag.

Weitere Stellungnahmen:

15/684 Landesverband der Wald- und Naturkindergärten
15/710 Sibrand Foerster, Rechtsanwalt + Pastor

Weitere Zuschriften:

15/192 Nikolaus Wiedenfeld, Tagespflegepersonen aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis

Das Wortprotokoll zur Anhörung liegt als Ausschussprotokoll 15/234 vor.

Nach der Anhörung gingen noch folgende Schreiben ein:

Stellungnahme 15/759 Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege
Zuschrift 15/228 Gerhard Stranz, Dortmund
Zuschrift 15/235 Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW
Zuschrift 15/238 Städtelternrat Düsseldorf

Der Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend führte in seiner Sitzung am 7. Juli 2011 eine Aussprache zu den Ergebnissen der Anhörung durch.

Die Fraktion der CDU stellte heraus, dass der überwiegenden Zahl der Stellungnahmen zu entnehmen sei, dass das Verfahren nicht mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt worden sei. Sie sprach sich für eine Optimierung des KiBiz aus, hielt aber die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen für nicht ausreichend. Die CDU-Fraktion war der Auffassung, dass die Anstrengungen zur Beitragsbefreiung wenig mit einer Qualität von Bildung zu tun habe. Sie verwies auf den Appell der Sachverständigen, dass aus fachlichen Erwägungen heraus das erste Kindergartenjahr beitragsfrei gestellt werden sollte. Die Deckelung der 45-Stunden-Regelung nehme keine Rücksicht auf das Kindeswohl.

Die SPD-Fraktion führte aus, dass dem vorliegenden Gesetzentwurf ein erster Zwischenschritt zur Verbesserung der aktuellen gesetzlichen Lage bescheinigt werde und schnellstmöglich weitere Schritte folgen müssten. Die Fraktion nähme Kritikpunkte an und werde Änderungsanträge stellen, mit denen nachgesteuert werde. Die schlimmsten Ungerechtigkeiten des KiBiz würden mit dieser ersten Revision behoben. Bei den noch zu ergreifenden Maßnahmen werde Solidität vor Schnelligkeit gehen. Mit der Einführung der Beitragsfreiheit wolle die Koalition vor allem Kleinverdiener entlasten.

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN betonte, dass alle Sachverständigen das Vorziehen des Revisionsprozesses ausdrücklich begrüßt und von notwendigen richtigen Schritten in die richtige Richtung gesprochen hätten. Sie kritisierte die CDU-Fraktion, die sich weigere, Mittel zur Verbesserung der Situation einzustellen gleichzeitig jedoch schnelle Qualitätsverbesserungen einfordere.

Die FDP-Fraktion erklärte, dass sie sich bei Mitteln für die Qualitätsverbesserung in der Substanz nicht verweigere. Sie war der Meinung, dass die Prioritäten falsch gesetzt wurden, da die Beitragsfreiheit eingeführt wurde und die Qualitätsverbesserung zu kurz kam. Beitragsfreiheit dürfe nicht ausschließlich über Schuldenfinanzierung abgesichert sein. Sie halte eine landeseinheitliche Beitragsstaffelung für den besseren Weg. Restmittel könnten dann zur substantiellen Qualitätsverbesserung herangezogen werden. Ihrer Meinung nach habe

die Regelung zu den Verwendungsnachweisen keinen Bürokratieabbau, sondern einen Aufwuchs an Bürokratie zur Folge. Sie fragte nach geplanten Änderungen, die den Trägern Vereinfachungen böten.

Die Fraktion DIE LINKE merkte an, dass nach Aussagen der Sachverständigen der Gesetzentwurf zwar in die richtige Richtung ginge, aber in punkto Qualitätsverbesserung weit hinter den Erwartungen zurückbleibe. Nach Meinung der Sachverständigen werde der Bürokratieabbau, der Einstieg in die Beitragsfreiheit, die Aufwertung der Familienzentren, der Einsatz der Kinderpflegerinnen im U3-Bereich sowie die Regelungen zur Elternmitbestimmung positiv bewertet. Kritisch bewertet wurde, dass die U3-Pauschale zu gering bemessen sei. Kritisiert wurde das Fehlen landeseinheitlich geregelter Elternbeiträge, die Deckelung der 45-Stunden-Buchungszeiten sowie die Stichtagsregelung. Ein zweiter Revisionschritt werde dringend benötigt, aber die Verbesserung der Personalsituation sei jetzt notwendig.

C Ergebnisse der Beratungen in den beteiligten Ausschüssen

Der mitberatende Ausschuss für Kommunalpolitik schloss die Beratungen zum Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 5. Juli 2011 ohne die Abgabe eines Votums ab.

Der ebenfalls mitberatende Haushalts- und Finanzausschuss beschloss in seiner abschließenden Beratung am 7. Juli 2011 mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der CDU, bei Enthaltung der Fraktion der FDP, kein Votum abzugeben.

D Änderungsanträge

In der zusätzlichen Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 12. Juli 2011 wurden von der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieben Änderungsanträge sowie von der Fraktion Die LINKE fünf Änderungsanträge vorgelegt. Die Fraktion der CDU und die Fraktion der FDP brachten keine Änderungsanträge ein. Alle Änderungsanträge lagen als Tischvorlage bereit.

Die Änderungsanträge werden in der Reihenfolge der Beratung und Abstimmung aufgelistet:

1. „Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz -
Gesetzentwurf LRg - Drucksache 15/1929 -**

Im Antrag – Drucksache 15/1929 – wird §9 Zusammenarbeit mit den Eltern folgt geändert:

§ 9 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren. Bei Entscheidungen über das pädagogische Konzept der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Angebotsstruktur, die Hausordnung, die

Öffnungs- und Schließungszeiten ist der Elternbeirat anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger dabei angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungen, welche die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und die Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung.“

Streichung des Quorums zur Wahl des Landeselternrates

§ Abs. 7 Satz 3 und 4 werden gestrichen

Verbesserung der finanziellen Ausstattung des Landeselternrates

§ Abs. 8 Satz 2 wird durch den Satz „Der gewählte Landeselternrat erhält für die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Ausgaben mindestens 50.000 EUR jährlich.“ ersetzt.

Begründung:

Für die demokratische Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung ist die Ermöglichung von Elternmitbestimmung ein zentrales Moment. Diese Elternmitbestimmung erfordert auch konkrete Rahmenbedingungen, die Änderung in Absatz 4 ist daher eine notwendige Klarstellung.

Elternmitbestimmung darf jedoch nicht auf dem „Kalten Weg“ blockiert werden. Das im Gesetzesentwurf der Landesregierung verankerte Quorum zur Wahl des Landeselternbeirates stellt eine unnötige und die Bildung eines Landeselternbeirates potenziell blockierende Hürde dar (vgl. auch Stellungnahme 15/669 des Landeselternrates KiTa NRW e.V.). Daher muss diese Hürde in Absatz 7 Satz 3 und 4 gestrichen werden.

Statt der Einführung eines Quorums ist der Landeselternrat finanziell so auszustatten, dass er als eigenständige Interessenvertretung gestärkt wird und insbesondere durch seine (Öffentlichkeits-)Arbeit für die Beteiligung an den Wahlen zur Elternvertretung werben kann. Mit der ursprünglichen Summe der Fördergelder i.H.v. 10.000 EUR wird dies nicht in geeigneter Weise möglich sein. Daher ist eine Erhöhung dieser Summe auf mind. 50.000 EUR notwendig, um funktionierende Mitbestimmungsstrukturen, in denen sich engagierte Eltern zum Wohle ihrer Kinder einbringen können, zu ermöglichen.“

2. „Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1929

Erstes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz -

Änderung des Quorums bei der Wahl des Jugendamts- und des Landeselternbeirates

Zu Nummer 6 Buchstabe f) des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes

§ 9 wird wie folgt geändert:

Die neu angefügten Absätze 6 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„(6) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber

den Trägern der Jugendhilfe vertreten. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November einen Jugendamtselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15 v. H. aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben. Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(7) Die Jugendamtselternbeiräte können sich auf Landesebene in der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte zusammenschließen. Die Jugendamtselternbeiräte wählen bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Landeselternbeirates setzt voraus, dass sich Jugendamtselternbeiräte aus 15 v. H. aller Jugendamtsbezirke an der Wahl beteiligt haben. Dem Landeselternbeirat ist von der Obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben."

Begründung:

Das hiermit abgesenkte Quorum ist notwendig, um gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und dem Land ein gewisses Maß an demokratischer Legitimation aufzuweisen. Anders als bei der Wahl des Jugendamtselternbeirates (Absatz 6), kann die Wahl zum Landeselternbeirat (Absatz 7) auch schriftlich erfolgen."

3. „Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz - Gesetzentwurf LRg - Drucksache 15/1929 -

Der Gesetzentwurf – Drucksache 15/1929 – wird in **§ 19 Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen** wie folgt geändert:

Ausbau Ganzttag

§ 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Soweit erforderlich, können grundsätzlich Gruppenformen und Betreuungszeiten dabei kombiniert werden. Die Jugendhilfeplanung hat sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zu § 19 mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann die Oberste Landesjugendbehörde nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen."

Begründung:

Für den gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf bedarfsgerechterem Angebot an Betreuungsplätzen und -zeiten ist diese Änderung notwendig. "

4. „Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1929

Erstes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz -

Planung Ganztagsplätze

§ 19 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Soweit erforderlich, können grundsätzlich Gruppenformen und Betreuungszeiten dabei kombiniert werden. Die Jugendhilfeplanung hat sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zu § 19 mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann die Oberste Landesjugendbehörde nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen.“

Begründung:

Für ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen/zeiten ist diese Änderung notwendig. “

5. „Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz - Gesetzentwurf LRg - Drucksache 15/1929 -

Der Gesetzentwurf – Drucksache 15/1929 – **wird in § 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen** wie folgt geändert:

Entfristung der U3 Pauschale

In § 21 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Im Kindergartenjahr 2011/2012“ durch die Wörter „Pro Kindergartenjahr“ ersetzt.

Erhöhung des zusätzlichen Zuschusses für unterdreijährige Kinder

Zu Nummer 20 (Anlage zu § 21)

Die Anlage 1 zu § 21 wird wie folgt gefasst.

Anlage 1 zu § 21

Gruppenform I und II: U3-Pauschalen

	Wöchentliche Betreuungszeit	U3- Pauschale in EUR
a	25 Stunden	1.400
b	35 Stunden	1.800
c	45 Stunden	2.200

Begründung:

Die Entfristung der U3-Pauschale dient dem weiteren Zurückdrängen prekärer Beschäftigung in den Kindertageseinrichtungen.

Mit der Erhöhung des Zuschusses um 400 Euro je Kind wird gleichzeitig ein zusätzlicher Beitrag für eine bessere Personalausstattung geleistet. “

6. „Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1929

Erstes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz -

Streichung der Befristung der neuen U3-Pauschale

§ 21 Abs. 3 Satz 1, 1. KiBiz-Änderungsgesetz wird wie folgt geändert:

„Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes unterdreijährige Kind einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr (U3-Pauschale).“

Begründung:

Die Finanzierung zusätzlicher Ergänzungskraftstunden soll aus Gründen der Planungssicherheit für die Träger und Beschäftigten sowie für nachhaltige Arbeitsmarkteffekte bis zum Inkrafttreten der 2. Stufe der Kibiz-Revision gültig sein. “

7. „Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1929

Erstes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz -

Erhöhung des zusätzlichen Zuschusses für unterdreijährige Kinder

Zu Nummer 20 (Anlage zu § 21)

Die Anlage zu § 21 wird wie folgt gefasst.

Anlage zu § 21

Gruppenform I und II: U3-Pauschalen

	Wöchentliche Betreuungszeit	U3- Pauschale in EUR
a	25 Stunden	1.400
b	35 Stunden	1.800
c	45 Stunden	2.200

Begründung:

Die rot-grüne Koalition verfolgt u.a. das Ziel von Qualitätssteigerungen in der Elementarbildung durch die Finanzierung zusätzlicher Personalstunden. Mit der Erhöhung des Zuschusses um 400 Euro je Kind, das am 1. März unter drei Jahre ist, wird ein weiterer wesentlicher Beitrag hierfür geleistet. “

8. „Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz -

Gesetzentwurf LRg - Drucksache 15/1929 -

Der Gesetzentwurf – Drucksache 15/1929 – wird in **§ 23 Elternbeiträge** wie folgt geändert:

Wiedereinführung landesweit einheitlich, sozial gestaffelter Elternbeiträge

§ 23 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Elternbeiträge werden durch die Landesregierung landesweit einheitlich festgelegt.

Für die erhobenen Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege legt die Landesregierung eine soziale Staffelung fest, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit berücksichtigt. Sie sieht dabei ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vor. Bestehende kommunale Beitragsbefreiungen oder günstigere Staffelungsregelungen bleiben unberührt.“

Stufenplan zur vollständigen Beitragsfreiheit

§ 23 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Im Kindergartenjahr 2011/2012 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die ab dem 01.03. eines Jahres ihr drittes Lebensjahr vollenden, beitragsfrei.

- a) Im Kindergartenjahr 2012/2013 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die ab dem 01.03. eines Jahres ihr drittes Lebensjahr oder viertes Lebensjahr vollenden, beitragsfrei.
- b) Im Kindergartenjahr 2013/2014 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die ab dem 01.03. eines Jahres ihr drittes Lebensjahr, viertes oder fünftes Lebensjahr vollenden, beitragsfrei.
- c) Im Kindergartenjahr 2014/2015 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder beitragsfrei.“

§ 21 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

„(10) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Ausgleich für den durch die landesweit einheitlich festgelegten Elternbeiträge nach § 23 Abs.1 und die Elternbeitragsbefreiung nach § 23 Abs.3 entstehenden Einnahmeausfall. Näheres wird durch Verordnung geregelt.“

Begründung:

Aus pädagogischer und sozialpolitischer Sicht müssen Kindertageseinrichtungen beitragsfrei sein. Beitragsfreiheit senkt die Hemmschwellen von Eltern ihren Kinder die Erlebniswelt der Kindertageseinrichtungen zu öffnen. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass alle Kinder vom Besuch einer Kindertageseinrichtungen profitieren, unabhängig von ihrer Herkunft. Durch den Besuch von Kindertageseinrichtungen werden ihre emotionalen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten gestärkt und gefördert.

Die Beitragsfreiheit für den Besuch von Kindertageseinrichtungen ist daher ein unumgänglicher Beitrag zur mehr Chancengleichheit von Kindern. Daher muss ein entsprechender Stufenplan zur Beitragsfreiheit festgeschrieben werden.

Um bis zur Einführung der vollständigen Elternbeitragsfreiheit eine Benachteiligung aufgrund des Wohnortes bzw. des Ortes der Kindertageseinrichtung zu vermeiden, sind landeseinheitliche, nach Einkommen gestaffelte Elternbeiträge als vorübergehende Maßnahme notwendig. Dies leistet auch einen wichtigen Beitrag dazu, die immer mehr auseinanderdriftenden Lebensverhältnisse in NRW wieder stärker anzugleichen. Soweit bereits in einzelnen Kommunen Elternbeitragsbefreiungen realisiert sind oder niedrigere Elternbeiträge festgelegt sind, bleiben diese Regelungen bis zur vollständigen Elternbeitragsbefreiung in NRW unberührt.“

9. „Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz -
Gesetzentwurf LRg - Drucksache 15/1929 -**

Im Antrag – Drucksache 15/1929 – wird in § 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen **folgender Abs. 11 neu eingeführt:**

Das Land gewährt dem Jugendamt pro Kindergartenjahr für jedes Kind einen zusätzlichen Zuschuss zur Sicherung der Verfügungszeit für alle Mitarbeiterinnen in der Einrichtung (Verfügungszeitpauschale) nach der fünften Anlage zu diesem Gesetz. Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet.

Anlage 2 zu § 21

	25	35	45	
je Fachkraft	356,00 €	254,29 €	197,78 €	pro Kind nach Be- treuungszeiten
je Ergänzungskraft	348,80 €	249,14 €	193,78 €	pro Kind nach Be- treuungszeiten

Begründung:

Angesichts der bisher nicht in ausreichendem Maße berücksichtigten Zeiten für die Leitungsfreistellung und die für Koordinationsaufgaben der nicht nur in Familienzentren erforderlichen Zeiträume wird ein zusätzlicher Zuschlag gewährt. Dieser wurde auf der Basis der durchschnittlichen Personalkosten für eine Leitungskraft berechnet. Eine vollständige Kostendeckung ist dann erreicht, wenn in den jeweiligen Gruppenformen 4 Gruppen pro Einrichtung bestehen. Dieser Zuschlag berücksichtigt dabei den bereits in der ursprünglichen Grundberechnung ausgewiesenen Anteil von 20% der Öffnungszeit, indem er jetzt einen weiteren Zuschlag von 5% auf der Basis der aktuellen Werte der durchschnittlichen Personalkosten vorsieht.

Die Regelung soll so lange gelten, bis diese im Rahmen der vorgesehenen zweiten Stufe der Revision in ein neues Finanzierungssystem aufgenommen ist.“

10. „Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1929

Erstes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz -

Zuschlag auf Kindpauschale für Kinder mit Behinderung unter drei

Text zur Anlage zu § 19 ist in Satz 2 folgendermaßen zu fassen:

„In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, wird die Kindpauschale II c um 2.000 EUR erhöht.“

Begründung:

Für den Mehraufwand bei U3-Kindern mit Behinderung müssen die Träger mehr Mittel erhalten, als für U3-Kinder ohne Behinderung.“

11. „Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1929****Erstes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz -****Aufgreifen des LAGÖF-NRW Vorschlages zum Verwendungsnachweis****Zu Nr. 8 Buchstabe b)**

§ 12 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die pädagogischen Gruppenbereiche, gegliedert nach Anzahl und mit Zuordnung der Fach- und Ergänzungskraftstunden sowie der Personalkraftstunden im Anerkennungsjahr, Leitungsfreistellungsstunden und zusätzlichen Fachkraftstunden im Bereich der Betreuung von Kindern mit Behinderungen.“

Zu Nr. 12 Buchstabe c)

§ 20 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

“(4) Die im Rahmen dieser Vorschrift gezahlten Mittel einschließlich des sich aus Absatz 1 ergebenden Trägeranteils sind zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu verwenden. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem Jugendamt die entsprechende Mittelverwendung und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis dar. Dieser umfasst

- a) die Erträge einschließlich des Trägeranteils,
- b) die Zuführung von anderen Einrichtungen,
- c) die Zuführung aus Rücklagen,
- d) die Aufwendungen unterteilt in Personalkosten, Investitionen, Mieten, Sachkosten und sonstige Aufwendungen,
- e) die Zuführung an andere Einrichtungen,
- f) die Zuführung zu Rücklagen
- g) und die Höhe der Rücklagen.

Er weist dem Jugendamt den Einsatz des pädagogischen Personals nach. Die Belege sind 3 Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind 3 Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Das Jugendamt ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt.“

Zu Nr. 12 Buchstabe d)

d) § 20 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe" durch die Wörter "das Jugendamt" ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Rücklagen sind angemessen zu verzinsen.“

Begründung:

Die Änderung greift einen Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (LAGÖF) auf.“

12. „Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1929****Erstes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz -****Additive Förderung von eingruppigen Einrichtungen, Waldkindergärten und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten**

„Zu 12. Buchstabe b)

§ 20 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei eingruppigen Einrichtungen, die am 28. Februar 2007 in Betrieb waren, sowie für Waldkindergärten und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten, kann unter Berücksichtigung des in Absatz 1 zugrunde liegenden Eigenanteils des Trägers ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15.000 EUR geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung unter Berücksichtigung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zugrunde gelegten anererkennungsfähigen Kosten nicht ausreichend finanzieren kann. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, können für eine Einrichtung Pauschalbeträge nach Satz 1 auch nebeneinander geleistet werden. Über die Gewährung des Betrages entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.“

Begründung:

Nach dem Wortlaut des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes, ebenso wie nach dem KiBiz in seiner ursprünglichen Fassung (vgl. Gesetzesbegründung KiBiz) ist es zwar möglich, dass eine Einrichtung, die zwei oder drei Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 erfüllt, auch einen, zwei oder drei Pauschalbeträge von bis zu 15.000 Euro nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erhält. Um Unsicherheiten in der Auslegung der Regelung zu vermeiden, wird diese Klarstellung eingefügt.“

Vor der Abstimmung monierte die Fraktion der FDP, dass die Änderungsanträge erst kurz vor der Sitzung zur Verfügung gestellt wurden. Die Zeit wäre nicht ausreichend, um die Inhalte zur Kenntnis zu nehmen und eine Absprache innerhalb der Fraktion zu treffen. Daher solle in der Sitzung nur eine inhaltliche Beratung stattfinden, die Abstimmung über die Änderungsanträge dann in einer zusätzlichen Sitzung am 20. Juli 2011 vor dem Plenum durchgeführt werden, beantragte die Fraktion der FDP.

Die CDU-Fraktion unterstützte dieses Anliegen. Auch ihr sei es nicht möglich gewesen, alle Anträge vor der Sitzung zu lesen.

Die Fraktion der SPD sprach sich gegen eine weitere Sitzung zur Abstimmung über die Änderungsanträge aus, da das Beratungsverfahren zwischen den Obleuten der Fraktionen im Vorfeld abgesprochen war. Darüber hinaus wären die Inhalte der Änderungsanträge bei der

Aussprache über die Anhörung diskutiert worden, so dass die Fraktionen ausreichend Zeit gehabt hatten, ein Meinungsbild vorab herbeizuführen. Dem schloss sich die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN an. Die Fraktion Die LINKE sah ebenfalls keine Notwendigkeit für eine weitere Sitzung.

Der Antrag der Fraktion der FDP, eine zusätzliche Sitzung am 20. Juli 2011 vor dem Plenum durchzuführen, um ein Votum zu den Änderungsanträgen zum Gesetzentwurf abzugeben, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP abgelehnt.

Die Fraktion der CDU erklärte daraufhin, dass sie sich an einer Abstimmung über die Änderungsanträge nicht beteiligen werde.

Auch die Fraktion der FDP führte aus, an einer Abstimmung über die Änderungsanträge nicht teilnehmen zu wollen.

Im Anschluss wurden die Änderungsanträge der Fraktion Die LINKE sowie der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der oben aufgeführten Reihenfolge aufgerufen, von den antragstellenden Fraktionen erläutert und zur Abstimmung gestellt. Auf die den einzelnen Änderungsanträgen beigefügten Begründungen wird verwiesen.

Abstimmungsergebnisse:

1. Der Änderungsantrag der Fraktion Die LINKE zu § 9 (Zusammenarbeit mit den Eltern) wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion Die LINKE abgelehnt.
2. Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 9 (Quorum Elternvertretung) wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion Die LINKE **angenommen**.
3. Der Änderungsantrag der Fraktion Die LINKE zu § 19 Abs. 3 (Ausbau Ganztags) wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion Die LINKE **angenommen**.
4. Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 19 Abs. 3 (Planung Ganztagsplätze) wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion Die LINKE **angenommen**.
5. Der Änderungsantrag der Fraktion Die LINKE zu § 21 (Entfristung der U3-Pauschale) wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion Die LINKE **angenommen**.
6. Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 21 (Streichung der Befristung der neuen U3-Pauschale) wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion Die LINKE **angenommen**.
7. Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Nummer 20 (Anlage zu § 21) (Erhöhung des zusätzlichen Zuschusses für unterdreijährige Kinder) wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion Die LINKE **angenommen**.
8. Der Änderungsantrag der Fraktion Die LINKE zu § 23 (Elternbeiträge) wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion Die LINKE abgelehnt.
9. Der Änderungsantrag der Fraktion Die LINKE zu § 21 (Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen - neuer Abs. 11) wurde von der antragstellenden Fraktion zurückgezogen, da die Tischvorlage eine Änderung gegenüber der vorab verteilten Fassung des Ände-

rungsantrags enthielt. Die Fraktion kündigte an, den Änderungsantrag zur 2. Lesung im Plenum erneut zu stellen.

10. Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Text zur Anlage zu § 19 (Zuschlag auf Kindpauschale für Kinder mit Behinderung unter drei) wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion Die LINKE **angenommen**.
11. Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Nr. 8 Buchstabe b), zu Nr. 12 Buchstaben c) und d) (Vorschlag zum Verwendungsnachweis) wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion Die LINKE **angenommen**.
12. Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Nr. 12 Buchstaben b), (Additive Förderung) wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion Die LINKE **angenommen**.

E Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung sprach sich der Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion Die LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP dafür aus, den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1929 in der Fassung, die der Gesetzentwurf durch die zuvor angenommenen Änderungen erhalten hatte, **anzunehmen**.

Andrea Asch
stellvertretende Vorsitzende